

Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht

Antrag vom 7. Juni 2010

FDP-Fraktion

Rückkommen auf Art. 56a (neu).

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmung zurückkommt:

Art. 56a (neu):

Für Einbürgerungsgesuche, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses beim Einbürgerungsrat hängig sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes vom 5. Dezember 1955 und des Einbürgerungsreglementes der politischen Gemeinde über die Voraussetzungen für die Erteilung des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts.

Randtitel:

Übergangsbestimmung

Begründung:

Die Erhöhung der Wohnsitzdauer bringt es mit sich, dass in verschiedenen Fällen Gesuche, die im Verlauf des Jahres 2010 gestellt werden und die bezüglich Wohnsitzfrist zum heutigen Zeitpunkt den gesetzlichen Anforderungen genügen, nach Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsgesetzes die Anforderungen nicht mehr erfüllen, wenn das neue Recht auch auf bereits hängige Verfahren angewendet wird. In den Ausführungen der Regierung zu den Art. 55 und 57 (Botschaft S. 23) heisst es wörtlich: «Das Bürgerrechtsgesetz vom 5. Dezember 1955 wird aufgehoben. Das aktuell geltende Dringlichkeitsrecht wird am 31. Dezember 2010 hinfällig und soll nahtlos durch das totalrevidierte Bürgerrechtsgesetz abgelöst werden. Dabei wird das neue Recht auch auf bereits hängige Verfahren angewendet werden.»